

Im Auftrag von

Luftfahrtvereinigung Greven e.V.

- Arbeitsstand -

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr 70.11

„Segelflugplatz – westliche Erweiterung“



Auftraggeber

Luftfahrtvereinigung Greven e.V.
Hüttruper Str. 222
48268 Greven

Verfasser

nts Ingenieurgesellschaft mbH
Hansestraße 63
48165 Münster
T. 025 01 27 60 – 0
F. 025 01 27 60 – 33
info@nts-plan.de
www.nts-plan.de

Ansprechpartner

Dr. Jan Schulze Easking
Umweltingenieur
T. 02501 2760 – 55
Jan.SchulzeEasking@nts-plan.de

Inhalt

1.	Einleitung	5
1.1.	Lage und derzeitige Nutzung des Plangebietes.....	5
1.2.	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes.....	5
2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
2.1.	Vorbelastungen	8
2.2.	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	8
2.2.1.	Schutzgut Mensch.....	8
2.2.2.	Schutzgüter Tiere und Pflanzen	8
2.2.3.	Schutzgut Boden	8
2.2.4.	Schutzgut Wasser	9
2.2.5.	Schutzgüter Luft und Klima	9
2.2.6.	Schutzgut Landschaft	9
2.2.7.	Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	10
2.2.8.	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	10
2.3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante").....	10
2.4.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	10
2.4.1.	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch	10
2.4.2.	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen	11
2.4.3.	Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	12
2.4.4.	Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche	13
2.4.5.	Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.....	13
2.4.6.	Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft.....	13
2.4.7.	Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft	14
2.4.8.	Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	14
2.5.	Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	14
3.	Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	14
3.1.	Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	15
3.2.	Beschreibung der unter Umständen verbleibenden erheblichen Auswirkungen	16
3.3.	Belang Störfallschutz.....	16
4.	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.....	16
5.	Zusätzliche Angaben	16
5.1.	Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	16

5.2.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	17
5.3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	17

Tabellen

Tab. 1:	Schutzgutbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und -planungen.....	5
---------	---	---

1. Einleitung

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1 (6) Nr. 7 und 1a Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführenden Umweltprüfung zusammen. Neben der gemäß BNatSchG grundsätzlich erforderlichen Artenschutzuntersuchung werden Auswirkungen auf die Schutzgüter im Rahmen des Umweltberichts untersucht und Eingriffs-/ Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Umweltplanung dargelegt. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichtes bezieht sich im Wesentlichen auf das Plangebiet des Bebauungsplanes.

Die Luftfahrtvereinigung Greven e. V. plant den Bau eines Flugzeug Hangars, um den steigenden Mitgliedszahlen und damit der steigenden Anzahl von unterzubringenden Fluggeräten gerecht zu werden. Zu diesem Zweck wurde ein an das Vereinsgelände angrenzendes Grundstück erworben.

1.1. Lage und derzeitige Nutzung des Plangebietes

Der geplante Standort für den neuen Hangar soll im westlichen Bereich des Vereinsgrundstückes angeordnet werden. Dieser Standort bietet eine übersichtliche Anbindung entlang des Segelflugzeuganhängerplatzes zum Rollfeld über sogenannte Perforplatten, die das Grundstück entwässerungstechnisch nicht versiegeln, aber eine sichere Befahrbarkeit garantieren. Zurzeit befindet sich ein lichter Eichen-Kiefernwald auf der Fläche.

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten und für den Plan relevanten Ziele des Umweltschutzes

Konkretisierte Mindestanforderungen an den Umweltbericht und die Umweltprüfung werden im EAG Bau Mustererlass, Stand 12.07.2004 dargelegt. Für die Beurteilung der Auswirkungen sowie für die Gewichtung im Rahmen der Abwägung sind neben dem Baugesetzbuch Bestimmungen, Grundsätze und Ziele folgender Fachgesetze und deren Verordnungen und Verwaltungsvorschriften im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes und der Umweltprüfung heranzuziehen.

Tab. 1: Schutzgutbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und -planungen

<i>Schutzgutbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und -planungen</i>		
	Fachgesetz, Fachpläne	Bemerkungen
Mensch / menschliche Gesundheit	§ 1 BNatSchG, § 1 LG NW	Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen, die zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist
	§ 1, § 50 BImSchG, 16., 18. 22. BImSchV VDI-Richtlinien (z.B. Freizeitlärm), GIRL, TA-Lärm	Schutz des Menschen vor schädlichen Umweltauswirkungen wie z.B. Luftemissionen, Lärm, Geruch, DIN 18005

Schutzgutbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und -planungen		
	Fachgesetz, Fachpläne	Bemerkungen
	§ 1 (6) BauGB, z. B. §§ 15, 16, 24, 30, 31, 35 LEPro	gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse; Zielvorgaben für u.a. Schutz der Bevölkerung, Erholungsbedürfnisse, Städtebau
Landschaft	§ 1(1)-(4) BNatSchG, § 2 (1) LG NW	Schutz, Pflege und Entwicklung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
	§ 1 (5) BauGB, § 20 LEPro, § 32 LEPro	Verpflichtung der Bauleitplanung zum Erhalt und zur Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes; Ziele für den Siedlungs- und Freiraum bzw. Natur und Landschaftspflege
Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt	§ 1, § 2 (1), § 3, §§ 29-32, 39-44 BNatSchG, LG NW	dauerhafter Schutz, Pflege, Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Tier und Pflanzenwelt, Erhalt der biologischen Vielfalt, Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften, Erhalt und Entwicklung der noch vorhandenen Naturbestände, Schutzgebietsfestsetzungen
	§ 1 (6) Nr. 7 BauGB, §§ 2, 17, 27, 32 LEPro	Berücksichtigung der Aspekte Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der Bauleitplanung; Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen
Boden	§ 1, § 2 (2) Nr. 1, 2, 3 BBodSchG	nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen, Abwendung schädlicher Bodenveränderungen; Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
	§ 1 (3) Nr. 2 BNatSchG	Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können
	§ 1(6) Nr. 7, § 1 a(2) BauGB, §§ 2, 18, 20, 27, 32 LEPro	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, sparsamer Umgang mit Grund und Boden
Wasser	§§ 1 a, 19, 25a-d, 31a-b, 33a WHG, § 2 LWG NW, § 2, § 33 LEPro	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und Lebensraum für Pflanzen und Tiere; Deckung des Wasserbedarfs der öffentlichen Wasserversorgung vorrangig aus ortsnahe Wasservorkommen; Schutz vor nachteiligen Einwirkungen; Anreicherung und Schutz des Grundwassers; Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer mit Vermeidung nachteiliger Veränderungen; Hochwasserschutz
Klima und Luft	§ 1 (3) Nr. 4 BNatSchG, LG NW	Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas; nachhaltige Energieversorgung, Nutzung erneuerbarer Energien, Verbesserung des (örtlichen) Klimas auch durch Maßnahmen des Naturschutzes/ Landschaftspflege
	§ 1, § 3 BImSchG, 22 BImSchV, TA-Luft	Schutz der Atmosphäre vor schädlichen Umwelteinwirkungen, Luftschadstoffgrenzwerte
	§ 1 BauGB, z. B. §§ 2, 26, 35 LEPro	Vermeidung von Emissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität

<i>Schutzgutbezogene Darstellung einschlägiger Fachgesetze und -planungen</i>		
	Fachgesetz, Fachpläne	Bemerkungen
	Freiflächenplan 1983	Bereich entlang der Mozartstraße ist als innerstädtische Grünzug ausgewiesen
Kultur- und Sachgüter	§ 1 DSchG NW	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung, wissenschaftliche Erforschung von Kulturgütern / Denkmälern
	§ 1 (4) Nr. 1 BNatSchG, LG NW	Erhalt und Schutz historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteile von besonderer Eigenart, einschließlich solcher von besonderer Bedeutung für die Eigenart oder Schönheit geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
	§ 1 (6) Nr. 5, Nr. 6 BauGB, z. B. § 2 LEPro	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes in der Bauleitplanung; Sicherung von Sachwerten, die durch die Bauleitplanung gesichert, geschaffen oder beeinträchtigt werden

Die auf den in vorgenannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt:

Ziel des vorliegenden Planverfahrens ist die baurechtliche Absicherung und Erweiterung eines bereits bestehenden Sport- und Segelflughafens von der Luftfahrtvereinigung Greven e. V. Dieser befindet an der nördlichen Grenze des internationalen Flughafens Münster / Osnabrück und nutzt Start- und Landebahnen des Flughafens. Aufgrund steigender Mitgliedszahlen des Vereins und damit der steigenden Anzahl von Flugzeugen soll ein neuer Hangar gebaut werden.

Im Zuge des Verfahrens sind die verschiedenen vorhandenen wie auch geplanten Nutzungsstrukturen (Erweiterung des Vereinsgeländes, umliegende Gebäude sowie naturschutzfachliche Belange) zu ordnen sowie städtebaulich–landschaftlich verträgliche Baukörper zu sichern.

Auf die Landschaft hat die Aufstellung des Bebauungsplans geringe Auswirkungen, da es sich um eine kleine Fläche handelt, die nur vom für Privatpersonen gesperrten Flughafen einsichtig ist. Die auf dem Grundstück vorkommende Waldvegetation wird auch nach der Fällung einiger Bäume das Landschaftsbild prägende Element bleiben.

Schutzziel Mensch

Die fachlichen Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z. B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z. B. BauGB, BImSchG, TA-Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau) sind zu berücksichtigen. Die Belange des Immissionsschutzes werden abschließend in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geprüft, da der Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes keine Grundlage zur Prüfung bietet.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Vorbelastungen

2.2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

2.2.1. Schutzgut Mensch

Der Verein besteht seit 1931 und wird entsprechend der gültigen Rechtsvorschriften betrieben. Neben den Vereinsmitgliedern und Fluggästen sind keine wesentlichen Personenaufkommen in dem Plangebiet festzustellen bzw. zu prognostizieren. Eine Erholungsfunktion kann dem Plangebiet, aufgrund des zum Verein gehörenden Campingplatz und der Poolanlage, zugeordnet werden. Da der geplante Hanger jedoch zu enormen Zeit- und Arbeitseinsparungen beim Rangieren der Flugzeuge durch die Vereinsmitglieder führen wird, wird die Erholungsfunktion nicht beeinträchtigt, sondern eher noch gesteigert.

2.2.2. Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Das Plangebiet wurde zur Genehmigung baulicher Anlagen im Frühjahr 2019 detailliert untersucht. Das Umland des Untersuchungsgebietes wird hauptsächlich durch den Flughafen im Süden sowie geringfügig ackerbaulich (östlich) genutzt. Im Norden und Westen grenzen lichte Kiefernwälder an das Untersuchungsgebiet, die forstwirtschaftlich genutzt werden. Grünland ist nur vereinzelt und kleinflächig vorhanden.

Im Planungsbereich liegen mehrere Vereinsgebäude, bestehend aus dem Aufenthaltsraum, mit Sicht auf die Start- und Landebahnen sowie dem jetzigen Hanger mit Werkstatt und Büroflächen. Westlich des bestehenden Hangars, befindet sich eine unversiegelte Fläche, die als Campingplatz genutzt wird. Auf dem gesamten Vereinsgelände (außer auf den versiegelten Flächen nördlich und südlich des Hangars) befinden sich Grünflächen.

In dem Geltungsbereich stocken z. T. auch größere Einzelbäume, darunter Kiefern und Eichen. Hinweise auf das Vorkommen geschützter, gefährdeter Tierarten sind bekannt. Es liegen Anhaltspunkte für ein Vorkommen von besonders geschützten Arten i. S. des § 10 Bundesnaturschutzgesetz im Plangebiet liegen vor. Dabei handelt es sich um die Zauneidechse, verschiedene Brutvögel sowie Fledermäuse.

2.2.3. Schutzgut Boden

Als Bodentyp kommt nach der Bodenkarte 1 : 50.000, Blatt L 3912 Lengerich im Bereich des Bebauungsplanes ein Gley-Podsol, (6 – 20 dm mächtiger Fein- bis Mittelsand, über schluffigem Feinsand) vor. Dieser Sandboden hat eine meist geringe Sorptionsfähigkeit, eine geringe bis mittlere nutzbare Wasserkapazität und im Oberboden eine hohe, ab 6 – 14 dm unter Flur eine meist geringe Wasserdurchlässigkeit und ist durch schwache bis mittlere Staunässe im Unterboden gekennzeichnet

Der Bodentyp ist nach der Karte der Schutzwürdigen Böden in NRW des Geologischen Dienstes NRW (GD 2007) nicht schutzwürdig. Der Boden unter Bebauung, versiegelten Flächen und anderen sehr starken anthropogenen Beeinflussungen hat nur eine geringe bis sehr geringe ökologische Bedeutung. Im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung ist die Bodenstruktur und Horizontabfolge aufgrund mechanischer und stofflicher Beeinträchtigungen gestört; zudem sind diese Böden häufig entwässert.

2.2.4. Schutzgut Wasser

Nach der Karte der Grundwasserlandschaften im Nordrhein- Westfalen liegt der Bebauungsplan in einem Gebiet mit mäßig ergiebigem Grundwasser. Es handelt sich um einen Porenwasserleiter großer Mächtigkeit und sehr guter Durchlässigkeit. Eine besondere Schutzwürdigkeit ergibt sich dadurch nicht. Wasserschutzgebiete und / oder Überschwemmungsgebiete sind von dieser Bebauungsplanung nicht berührt.

2.2.5. Schutzgüter Luft und Klima

Großräumig wird das Untersuchungsgebiet dem ozeanisch beeinflussten Übergangsklima, das durch kühle Sommer und milde Winter gekennzeichnet ist, zugeordnet. Im Jahresmittel liegt die Temperatur bei 9,3°C, wobei der Januar mit durchschnittlich 1,4 °C der kälteste Monat ist und im Juli im Mittel mit 17,1°C die höchsten Temperaturen erreicht werden. Die jährlichen Niederschlagshöhen liegen durchschnittlich bei 787 mm und treten mit hauptsächlich 60 bis 80 mm (außer Feb. 47 mm) monatlich fast ganzjährig relativ gleichmäßig verteilt auf (LANUV NRW 2010).

Das Gebiet wird überwiegend von der klimatisch und lufthygienisch positiven Wirkung aus der freien Landschaft geprägt.

2.2.6. Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet spiegelt mit dem Wechsel von Acker, Waldflächen, Einzelbäumen und typischen Einzelhöfen einen charakteristischen Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft wieder. Eine Besonderheit bildet der internationale Flughafen Münster-Osnabrück. Die Rasenflächen, die die Landebahnen großflächig umgeben, sind als Schutzwürdiges Biotop (BK-3812-044) eingestuft. Sie werden als extensives Grünland bewirtschaftet und nur wenige Male im Jahr gemäht und so gut wie nie gedüngt. Wenige kleine Büsche tragen zur strukturellen Bereicherung bei. Aufgrund der extensiven Bewirtschaftung sind teilweise Magerrasen ausgebildet. Das Vereinsgelände ist Teil des Schutzwürdigen Biotops, der Eingriffsbereich liegt jedoch knapp außerhalb. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes bzw. schädliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Sonstige, die Landschaft gliedernde Elemente wie Hecken und Feldgehölze sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden, finden sich aber im nahen Umfeld des Bebauungsplanes.

2.2.7. Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich keine Bau- und auch keine Bodendenkmale. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung ist unverzüglich anzuzeigen.

2.2.8. Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt (Wirkungsgefüge) werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben. Mit darüber hinaus gehenden entscheidungsrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist nicht zu rechnen.

Zusammengefasst führt der Flächenbedarf an Grund und Boden zu einer erneuten Inanspruchnahme des bereits anthropogen beeinflussten Bodengefüges.

Dominierend wirkt die landwirtschaftliche Nutzung außerhalb des Geltungsbereiches. Innerhalb des Geltungsbereiches wirkt der Flughafen stark prägend. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese Zusammenhänge hinausgehen, sind nicht zu erkennen.

2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung ("Nullvariante")

Bei Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) ist von einer Veränderung der bestehenden Strukturen nicht auszugehen.

Ohne die Planung würde der vorgefundene Zustand der Flächen bestehen bleiben. Eine weitergehende Nutzungsänderung ist nicht zu prognostizieren.

2.4. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Es folgt eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die unterschiedlichen Schutzgüter

2.4.1. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Lärmemissionen werden durch Baufahrzeuge und Bauvorgänge hervorgerufen, die zu einer zeitlich begrenzten Beeinträchtigung der einzelnen Wohnhäuser in der Umgebung (mind. 400 Meter entfernt) führen können. Sie werden, da zeitlich begrenzt, als verträglich eingestuft.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch den Bau des Hangars werden im Umfeld des Vereinsgeländes keine erholungsrelevanten Strukturen beeinträchtigt (Raumnutzung durch Vereinsangehörige). Darüber hinaus gehende Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren: Die Auswirkungen werden insgesamt durch Gebäudeausweitungen bewirkt, die Nutzung des Umfeldes wird nicht wesentlich verändert.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Da der geplante Hangar zu enormen Zeit- und Arbeitseinsparungen beim Rangieren der Flugzeuge durch die Vereinsmitglieder führen wird, wird die Erholungsfunktion des Geländes für die Vereinsmitglieder nicht beeinträchtigt, sondern eher noch gesteigert.

Die betriebsbedingten Auswirkungen des Hangars sind durch ungleichmäßige Geräusche (z.B. Rangiergeräusche, Türeenschlagen, Motoranlassen, Stimmengewirr, Verladegeräusche...) gekennzeichnet. Diese Geräusche ähneln der bereits bestehenden Geräuschkulisse und werden auf dem Vereinsgelände nicht als störend empfunden. Außerhalb des Geländes spielen sie im Vergleich zu den Schallimmissionen des Großflughafens eine untergeordnete Bedeutung.

Schadstoffbelastungen in Grenzwertnähe werden nicht entstehen. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

2.4.2. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen

Auswirkungen auf die Tiere

Für Vorhaben innerhalb des Bebauungsplanes wurde in 2019 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt. Nach dieser Vorprüfung sind aufgrund der vorhandenen Biotopausstattung im Plangebiet unter Beachtung der landschaftsrechtlichen Gesetze artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu besorgen.

Da es sich um ein relativ kleinräumiges Vorhaben angrenzend an den Flughafen handelt, sind mögliche Beeinträchtigungen von Arten mit großen Aktionsräumen, Zugvögel, Wintergäste, Durchzügler und Arten (deren essentielle Lebensräume nicht vorhanden sind, z.B. Amphibien) auszuschließen. Als Fledermausart kommt nur die ubiquitäre Zwergfledermaus vor. Um eine Tötung von Individuen ausschließen zu können, ist die Fällung der Bäume im Plangebiet in den Wintermonaten durchzuführen. Die vorhandenen Bäume weisen einen zu geringen Brusthöhendurchmesser auf, um Frostfreiheit im Winter garantieren zu können. Winterquartiere der Zwergfledermaus sind daher nicht zu erwarten. Individuenverluste von europäischen Brutvögeln könnten z.B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z.B. Jungvögel in Nestern), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Durch die Durchführung der Fällungen im Winter kann ausgeschlossen werden, dass durch die Maßnahme Jungvögel getötet oder gefangen werden. Die Möglichkeit sehr mobile flugfähige Tiere wie Altvögel, die eine vergleichsweise große Fluchtdistanz haben, mit einer weithin zu hörenden und zu sehenden Baumaschine zu verletzen, ist ebenfalls nicht gegeben.

Von erheblichen Beeinträchtigungen von Brut-, Nist- oder Nahrungshabitaten durch den potentiellen Verlust der Habitatstrukturen ist nicht auszugehen, da die vorhandenen Strukturen einen eher geringen ökologischen Wert darstellen und ggf. unter Beachtung des Landschaftsgesetzes in Anspruch genommen werden. Des Weiteren stehen vergleichbare Strukturen in der Umgebung vielfältig zur Verfügung.

Hochwertige Biotopstrukturen als Lebensraum für Tier und Pflanzen werden nicht beansprucht. Die biologische Vielfalt ist nicht erheblich betroffen, da keine wertvollen bzw. einzigartigen Biotopstrukturen beansprucht werden.

Angrenzend an das Plangebiet konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG) auszuschließen, sind folgende Maßnahmen erforderlich.

1. Abfangen der Individuen im Eingriffsbereich
2. Beseitigung der Strukturen im Eingriffsbereich führt zu einer weiteren Vergrämung und schließt die Rückkehr der Tiere aus.
3. Herstellung von Habitatstrukturen (Versteck-, Sonnen- und Eiablageplätze)

Auswirkungen auf die Pflanzen

Baubedingte Auswirkungen

Die betroffenen Lebensräume unterliegen schon im Bestand permanentem Einfluss durch die anthropogenen Tätigkeiten. Für den Bau des Hangars sind Fällungen von Bäumen notwendig. Es sind darüber hinaus bauzeitlich nur geringfügige und kurzfristige Störungen der Pflanzen zu erwarten.

Die Einrichtung von Flächen für die Baustelleneinrichtung auf versiegelten Flächen trägt zur Konfliktminimierung bei. Beeinträchtigungen angrenzender Bereiche können auf ein Minimum beschränkt werden.

Auf die Regeln der Technik zum Schutz von Vegetationsbeständen wird hingewiesen (RAS LP 4 und DIN 18920).

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Beeinträchtigung der Arten und Lebensräume findet über den Flächenverlust mittels Versiegelung oder Flächenveränderung durch Überbauung statt. Für die im Rahmen des Bebauungsplans ermöglichte Bebauung werden die vorhandenen Biotoptypen weitgehend beseitigt.

Darüber hinaus sind die indirekten Beeinträchtigungen durch Lebensrauminanspruchnahme und Barrierewirkung zu prüfen. Es werden jedoch keine für den Naturhaushalt des Gebietes wesentlichen Elemente beeinträchtigt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird ein Bereich überplant, der aus pflanzensoziologischer Sicht keine Besonderheiten aufweist.

Eine weitere Separierung bisher isolierter Lebensräume erfolgt nicht, da der Bau des Hangars keine neuen Zerschneidungswirkungen hervorruft.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb des Hangars sind keine neuen Stoffeinträge in die angrenzenden, überprägten Flächen zu erwarten, denn der Betrieb des Sportflughafens besteht bereits seit langem an dem Standort. Durch die mögliche Ausweitung des Betriebes werden keine neuen Immissionsarten ermöglicht (vgl. Festlegungen zur Art der Nutzung).

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen (Siehe LBP) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Biotoptypen, Tiere, Pflanzen und den Arten- und Biotopschutz vorbereitet.

2.4.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Die im Plangebiet vorherrschende Bodenart wird durch die Bebauung und weitere zu versiegelnde Flächen in Anspruch genommen.

Baubedingte Auswirkungen

Durch das Vorhaben ist mit baubetriebsbedingten, über die anlagebedingten hinausgehenden Bodenverdichtungen im Umfeld nicht zu rechnen (Baustreifen zur vorübergehenden Inanspruchnahme), da der Bebauungsplan durch Flächen, die nicht zur Verfügung stehen begrenzt wird.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die Ausweisung des Bebauungsplanes werden Bodenversiegelungen ermöglicht. Durch die mögliche Bebauung der Flächen wird die Versiegelungsrate erhöht. Eine Minimierung der durch Gebäude versiegelten Fläche ist nicht möglich, ohne das Planungsziel in Frage zu stellen.

2.4.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche

Durch die Planung wird das Schutzgut Fläche beeinträchtigt. Eine Inanspruchnahme von Fläche trägt zur Verringerung des nicht vermehrbaren Schutzgutes bei. Die Versiegelung von Fläche kann langfristig dazu führen, dass eine höhere Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels und damit einhergehender extremer Wetterereignisse besteht. Da es sich bei der Versiegelung jedoch nur um ein einzelnes Gebäude handelt, wird somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes vorbereitet.

2.4.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Baubedingte Auswirkungen

Durch die Bebauung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kann es zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag der Baufahrzeuge kommen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Regeln und dem Stand der Technik zu den Baufahrzeugen und der Baugrubenentwässerung ist eine deutliche Schädigung des Grundwassers ausgeschlossen. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind nie gänzlich aus zu schließen.

Durch die Ausweisung des Bebauungsplanes sind keine Fließgewässer betroffen.

Die von der Bebauung abzuführenden und nicht interzeptierten und verdunsteten Niederschläge werden –soweit möglich- einer Versickerung zugeführt. Die Möglichkeiten der Versickerung sind im Rahmen der Bauanträge zu prüfen.

Die durch den zeitlich längeren Kontakt mit der Bodenoberfläche vergrößerte Verdunstungsrate ist für den Gesamtwasserhaushalt unerheblich.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind aufgrund der geplanten Nutzungen und der mittleren bis geringen Empfindlichkeit des Grundwassers nicht zu erwarten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Wasser vorbereitet.

2.4.6. Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes unterliegen die derzeit bestehenden klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im Plangebiet keiner wesentlichen Veränderung.

Es werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft vorbereitet.

2.4.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Mit der Realisierung der Planung geht keine Veränderung der vorhandenen Vegetationsstruktur einher. Nur ein kleiner Teil des Waldes wird umgewandelt und bebaut. Die im Rahmen des Bebauungsplanes festzusetzende bauliche Entwicklung entspricht in ihrer Art zwar nicht der angrenzend vorherrschenden kulturlandschaftsgestaltenden Funktion, jedoch der vorhandenen Art der Raumnutzung im Bereich des Flughafengeländes.

Sichtverbindungen zu weiteren Landschaftselementen werden nicht in wesentlichem Maße unterbunden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft vorbereitet.

2.4.8. Auswirkungen auf die Schutzgüter Kultur- und Sachgüter

Da im Plangebiet keine Kultur- und Sachgüter vorliegen bzw. in Bezug auf Funde/Befunde nicht zu erwarten sind, werden diese von der Planung nicht betroffen.

Bei Eingriffen in den Boden können immer bislang unbekannte Bodendenkmäler freigelegt werden. In diesen Fällen ist die untere Denkmalschutzbehörde zu informieren.

2.5. Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen erfasst. Mit darüber hinaus gehenden entscheidungsrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist nicht zu rechnen. Zusammengefasst führt der Flächenbedarf an Grund und Boden zu einer Zerstörung des Bodengefüges als Grundlage vorhandener Biototypen. Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die bereits genannten Funktionszusammenhänge hinausgehen, sind nicht betroffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf diese Schutzgüter vorbereitet.

3. Aufzeigen der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Zur Verminderung der Eingriffsintensität und zur Einschränkung der Flächenversiegelung wird nur in die für den Hangar benötigte Fläche eingegriffen. Der restliche Bestand des Waldes ist zu erhalten. Dies wird dementsprechend im Bebauungsplan festgesetzt. Während der Baumaßnahme ist diese Fläche als Bautabuzone auszuweisen. Weitere Bäume in der Umgebung des Eingriffsbereiches sind mit Einzelbaumschutzmaßnahmen zu schützen.

Des Weiteren ist ein sparsamer Umgang mit Energie zu erwarten und entsprechende Lampentechnik zu installieren. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist anzustreben. Durch den Standort des geplanten Hangars ist eine optimale Nutzung solarer Energie möglich.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW“ der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz. Die Gegenüberstellung von Bestand und der Planung ist im Kapitel 4 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung dargestellt. Es ergibt sich ein Defizit von -14.084 Werteinheiten.

Der mit der Ausweisung des Bebauungsplanes erforderliche externe ökologische Ausgleich befindet sich derzeit in der Abstimmung.

Zur Verringerung der „Lichtverschmutzung“ der angrenzenden Landschaft sollen die im LBP unter S 5 (Verwendung geeigneter Leuchtmittel) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung von Lichtimmissionen nach und während der Bautätigkeiten beachtet werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Fällungen nur in den Wintermonaten durchzuführen. Höhlenbäume sind vorab durch eine Umweltfachliche Bauüberwachung zu kontrollieren. Um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, sind Ersatzquartiere und Nistkästen für Fledermäuse und Vögel im angrenzenden Baumbestand aufzuhängen (Maßnahme CEF 2/3).

Der Umgang mit nachgewiesenen Zauneidechsen ist im Kapitel Artenschutz des LBP's beschrieben.

Insgesamt verbleiben nach Durchführung der Festsetzungen und unter Berücksichtigung der externen Kompensationsmaßnahme keine wesentlichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Realisierung der im Bebauungsplan geschaffenen Bauungsmöglichkeiten.

3.1. Darstellung der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Um die Eignung und Funktionalität des neuen Hangars gewährleisten zu können, ist eine geeignete Anbindung an die Start- und Landebahnen erforderlich.

Der geplante Standort für den neuen Hangar soll im westlichen Bereich des Vereinsgrundstückes angeordnet werden. Dieser Standort bietet eine übersichtliche Anbindung entlang des Segelflugzeuganhängerplatzes zum Rollfeld über sogenannte Perforplatten, die das Grundstück entwässerungstechnisch nicht versiegeln, aber eine sichere Befahrbarkeit garantieren.

Im östlichen Bereich ist ein Teil der Freifläche für Segelflugzeuge mit großer Spannweite freizuhalten, da hier während der Flugsaison entsprechende Maschinen abgestellt werden. Ebenso muss dieser Bereich für den ungehinderten Ausblick mit Sichtbeziehung auf das Rollfeld und die Start- und Landebahn erhalten und frei bleiben.

Der andere Teil wird vorgehalten als Abstellfläche für PKW, Wohnwagen, Wohnmobile und Campingfläche, die während Sportveranstaltungen wie Segelflugwettbewerbe, Fly-Ins, „Tage der offenen Tür“, Flugplatzfest oder ähnlichem benutzt wird. Ein alternativer Standort ist daher planerisch nicht umsetzbar.

3.2. Beschreibung der unter Umständen verbleibenden erheblichen Auswirkungen

Verbleibende erhebliche Umweltauswirkungen sind nach Umsetzung der Maßnahmen nicht zu erwarten. Der Verlust der Bodenfunktion und Einschränkung des Wasserhaushaltes durch fehlende Versickerung im versiegelten Bereich sind durch die Struktur der benachbarten Bereiche als nicht erheblich einzuschätzen.

3.3. Belang Störfallschutz

Der Flughafen Münster-Osnabrück ist aufgrund der bevorrateten Mengen an Kerosin nicht als Störfallbetrieb eingestuft. Ein Risiko für ein großflächiges Brandpotential ist nicht gegeben. Dennoch handelt es sich um eine Anlage mit erhöhtem Risiko für schwere Unfälle und Katastrophen. Aus diesem Grund sind umfangreiche Maßnahmen notwendig, um dieses Risiko zu minimieren. Zu den Maßnahmen gehört in erster Linie der Einsatz einer Werksfeuerwehr am Flughafen. Je nach Größe der startenden und landenden Flugzeuge, gemäß den Größenklassen der Flugzeuge nach ICAO Annex 14, wird ein Flughafen in eine Brandschutzkategorie eingestuft, welche das Vorhalten einer bestimmten Anzahl von Personal, Löschfahrzeugen und Löschmittelmengen erfordert. Aufgrund der Lage und der Erschließung des Plangebietes ergeben sich keine erhöhten Gefahren durch Unfälle mit LKW oder Gefahrguttransportern.

Eine Anfälligkeit des Eingriffsbereiches für Starkregen- oder Sturzflutereignisse ist nicht gegeben. Er liegt zudem außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Der geplante Eingriff ist ökologisch zu kompensieren. Daher ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zu erstellen, um den erforderlichen Kompensationsbedarf zu ermitteln. Die Bilanzierung erfolgte nach dem Bewertungsmodell des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Der externe Ausgleich ist in Abstimmung.

5. Zusätzliche Angaben

5.1. Beschreibung der Methodik sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Grundlage zur Erstellung dieses Umweltberichts war die Landschaftspflegerische Begleitplanung incl. der Artenschutzrechtlichen Prüfung. Neben den artenschutzrechtlichen Kartierungen wurden weitere Ortstermine zur Einschätzung und Bewertung des Eingriffsbereiches und möglicher Umweltauswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter durchgeführt. Konkrete Schwierigkeiten oder zum jetzigen Zeitpunkt bestehende offene Fragestellungen ergaben sich nicht.

5.2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Laut BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, alle Umweltauswirkungen zu überwachen und die Einhaltung der Festsetzungen im Bebauungsplan sowie die Maßnahmen der Landespflegerischen Begleitplanung sicherzustellen. Dies kann zum Beispiel durch den Einsatz einer Umweltfachlichen Bauüberwachung erfolgen, die die Überwachung der umweltgerechten Bauausführung in den Bereichen Naturschutz, Bodenschutz, Gewässerschutz und Immissionsschutz, sowie die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen übernimmt.

5.3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Luftfahrtvereinigung Greven e.V. plant den Bau eines neuen Hangars. Dafür wurde ein im Westen an das Vereinsgelände angrenzendes Grundstück erworben, für das ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Die Fläche des Grundstückes beträgt ca. 5.700 m².

Das Plangebiet ist zur Zeit mit einem Eichen-Kiefern Wald bestockt und grenzt an die Landebahn des internationalen Flughafens Münster-Osnabrück.

Es ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch auszugehen. Die Erholungsfunktion, wird durch den Bau des Hangars aufgrund des erleichterten Rangierens von Fluggerät noch erhöht. Bau- anlage- und betriebsbedingte negative Auswirkungen auf den Menschen sind nicht zu erwarten.

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausschließen zu können, sind Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Dazu gehören Bauzeitenvorgaben für die Rodung und Fällung von Bäumen, um keine europäischen Brutvogel- und Fledermausarten zu gefährden.

Da eine Zauneidechsenpopulation dokumentiert wurde, sind reptiliengeeignete Habitatstrukturen anzulegen und anschließend eine Vergrämung durchzuführen

Die Beeinträchtigung von Pflanzen findet über den Flächenverlust mittels Versiegelung oder Flächenveränderung durch Überbauung statt. Für die im Rahmen des Bebauungsplans ermöglichte Bebauung werden die vorhandenen Biotoptypen weitgehend beseitigt. Es werden jedoch keine für den Naturhaushalt des Gebietes wesentlichen Elemente beeinträchtigt.

Durch die Ausweisung des Bebauungsplanes werden Bodenversiegelungen ermöglicht. Durch die mögliche Bebauung der Flächen wird die Versiegelungsrate erhöht. Eine Minimierung der durch Gebäude versiegelten Fläche ist nicht möglich, ohne das Planungsziel in Frage zu stellen.

Da es sich bei der Versiegelung nur um ein einzelnes Gebäude handelt, wird keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche vorbereitet.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes sind aufgrund der geplanten Nutzungen und der mittleren bis geringen Empfindlichkeit des Grundwassers nicht zu erwarten.

Mit der Ausweisung des Gewerbegebietes unterliegen die derzeit bestehenden klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse im Plangebiet keiner wesentlichen Veränderung.

Die Fläche, die nicht durch den Hangar bebaut wird, wird als Waldfläche im Bebauungsplan festgesetzt. Aufgrund der Lage des Hangars ist die Nutzung von solarer Energie zu empfehlen und sparsam einzusetzen.

Zur Verringerung der „Lichtverschmutzung“ der angrenzenden Landschaft sollen die im LBP unter S 5 (Verwendung geeigneter Leuchtmittel) aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung / Verminderung von Lichtimmissionen nach und während der Bautätigkeiten beachtet werden.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Fällungen nur in den Wintermonaten durchzuführen. Um den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auszugleichen, sind Ersatzquartiere und Nistkästen für Fledermäuse und Vögel im angrenzenden Baumbestand aufzuhängen (Maßnahme CEF 2/3).

Es befindet sich kein Störfallbetrieb in der Umgebung. Das erhöhte Risiko eines schweren Unfalls oder Katastrophe und deren Auswirkungen wird durch den Einsatz einer Werksfeuerwehr in ständiger Bereitschaft minimiert.

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt in Anwendung der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen in der Bauleitplanung in NRW“. Es besteht ein Ausgleichsbedarf von 14.084 Wertpunkten. Das externe Ausgleichserfordernis ist in Abstimmung.